

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0147

Der Oberbürgermeister

IV/51-510-121-131-mi
Dezernat/Fachbereich/AZ

13.01.2026
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	22.01.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege für Kinder in Leverkusen für das Kindergartenjahr 2026/2027 nach dem Kinderbildungsgesetz

Beschlussentwurf:

1. Für das am 01.08.2026 beginnende Kindergartenjahr 2026/2027 werden entsprechend der Anlage 1 der Vorlage die aufgezeigten Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Leverkusen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 als Grundlage für die gesetzliche Förderung festgeschrieben.
2. Sollten sich im Einzelfall bis zum 27.02.2026 noch kleinere Veränderungen seitens der Trägerinnen bzw. der Träger bei der Beantragung der Förderung nach der Satzung der Stadt Leverkusen über die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.11.2011 ergeben, wird die Jugendhilfeplanung beauftragt, die Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2026/2027 entsprechend fortzuschreiben. Strukturelle Veränderungen der Jugendhilfeplanung bedürfen weiterhin einer Beschlussvorlage oder ggf. eines Dringlichkeitsbeschlusses.
3. Die Endfassung der Übersicht nach Anlage 1 der Vorlage ist den Mitgliedern des Kinder- und Jugendhilfeausschusses nach dem 15.03.2026 über z.d.A.: Rat zur Kenntnis zu bringen.
4. Die aufgezeigte generelle Bedarfs-/Versorgungssituation ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 und die diesbezüglich möglichen verbessernden Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

gezeichnet:
In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Die Etatisierung erfolgt im Etat bei verschiedenen Innenaufträgen und Sachkonten in der Produktgruppe 0605 - Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen

Aufwendungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☒ Ansätze sind ausreichend

☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☒ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: PN0605 Sachkonto 432100

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 03.12.2019 (in Kraft getreten am 01.08.2020) fördert das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder anhand vorgegebener Kindpauschalen im Rahmen von drei Gruppenformen, und zwar:

- Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung,
- Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren,
- Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter,

mit jeweils drei möglichen wöchentlichen Betreuungszeiten (25, 35 und 45 Stunden).

Für jedes in öffentlich finanzierter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind gewährt das Land NRW dem Jugendamt jährliche Kindertagespflegepauschalen, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 KiBiz gewährt wird. Konkret gewährt das Land NRW dem örtlichen Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach KiBiz geförderten Kindertageseinrichtung einer berechtigten Trägerin/eines berechtigten Trägers bzw. von einer Kindertagespflegeperson betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss.

Die entsprechende verbindliche Meldung zum 15. März eines jeden Jahres erfolgt aufgrund der Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung, welche der möglichen Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in einer Einrichtung angeboten werden. In Abstimmung mit den freien Trägerinnen bzw. freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder in Leverkusen sind mit der Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2026/2027 weitestgehend übereinstimmend die Betreuungsplätze/-zeiten festgelegt worden. Darüber hinaus werden die zur Verfügung stehenden Plätze in den Kindertagespflegestellen festgelegt. Eine entsprechende Übersicht ist als Anlage 1 beigefügt.

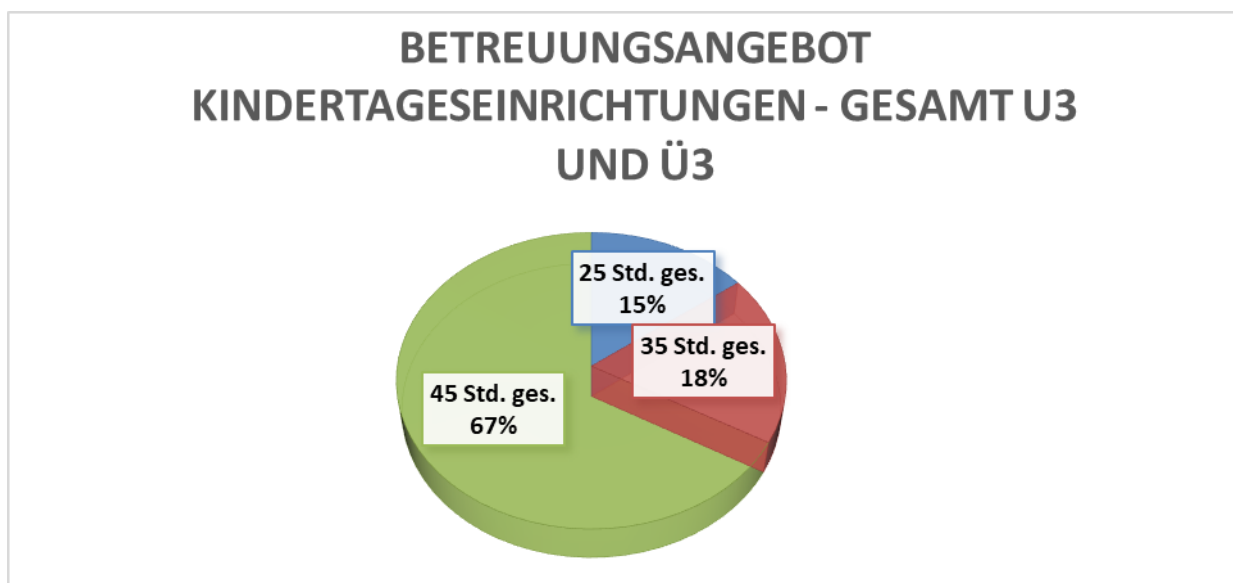
Die weitere Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfeplanung, Teilbereich Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung (KiTa und Kindertagespflege), für das Kindergartenjahr 2026/2027 erfolgt nach Vorliegen der entsprechenden Genehmigung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR).

Wie in den Vorjahren soll wieder die Möglichkeit geschaffen werden, nach der Beschlussfassung durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Beantragung der Förderung nach der Satzung der Stadt Leverkusen über die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.11.2011 durch die Trägerinnen und Träger bis zum 27.02.2026 evtl. noch aufgezeigte Veränderungswünsche im Detail umzusetzen und die Jugendhilfeplanung entsprechend fortzuschreiben, z. B. die Veränderung der wöchentlichen Betreuungszeit von Betreuungsplätzen oder der Betreuungsgruppenform einzelner Betreuungsplätze. Um hier nicht in jedem Einzelfall eine Beschlussfassung per Vorlage oder Dringlichkeitsbeschluss herbeiführen zu müssen, ist - wie in den Vorjahren - das Verfahren entsprechend Ziffer 2. des Beschlussentwurfs vorgesehen. Strukturelle Veränderungen der Jugendhilfeplanung erfolgen weiterhin nur nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss bzw. ggf. durch Dringlichkeitsbeschluss.

Hinsichtlich der generellen Bedarfs-/Versorgungssituation für die Betreuung von Kindern von einem Jahr bis zum Schuleintritt ist für die kommenden Kindergartenjahre auszuführen:

Für das Kindergartenjahr 2026/2027 ist nach den Berechnungen der Jugendhilfeplanung stadtweit eine Unterversorgung in Höhe von insgesamt 735 Betreuungsplätzen (Unterversorgung von 770 u3-Betreuungsplätzen und Überschuss von 35 ü3-Betreuungsplätzen) gegeben. Hierbei ist das u3-Betreuungsangebot im Rahmen der Tagespflege in Höhe von 354 geplanten Plätzen berücksichtigt. Zugrunde gelegt wurde bei dieser Berechnung die durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschlossene Versorgungsquote im Bereich der unter 3-jährigen Kinder von 60 % (davon 10 % im Rahmen der Kindertagespflege). Aktuell liegt die tatsächliche Versorgungsquote im Bereich der unter 3-jährigen Kinder bei ca. 40 % (davon 9,4 % im Rahmen der Kindertagespflege). Im Bereich der über 3-jährigen Kinder ist die aktuelle Versorgungsquote in Höhe von 100 % berücksichtigt. Aktuell liegt die tatsächliche Versorgungsquote bei über 100 %.

Die prozentuale Verteilung der geplanten Betreuungsplätze ist dem Diagramm zu entnehmen und ist über beide Altersgruppen (u3 und ü3) hinaus identisch:



Die Zahlen der Bedarfsplanung stellen eine rechnerische Größe dar und geben unter Umständen nicht den tatsächlichen Bedarf wieder. So kann durchaus festgestellt werden, dass die Bedarfe mit Blick auf die bereits vorliegenden Vormerkungen im Onlineportal „Kita-Planer“ in vereinzelt Stadtteilen durchaus höher sind, als es die rechnerischen Größen hergeben. Hinzu kommt, dass die Eltern grundsätzlich frei in ihrer Entscheidung sind, in welcher Kita sie ihr Kind anmelden wollen. Hier können verschiedene Faktoren eine Rolle spielen, z. B. Trägerin/Träger, Größe und Konzept der Kita, gute Anbindung zum Arbeitsplatz etc. Auch die Trägerinnen bzw. Träger können frei entscheiden, welche Kinder (egal ob wohnortnah oder nicht) sie aufnehmen. Damit ergeben sich unterschiedlichste Fluktuationen zwischen den Stadtteilen.

Die als Anlage 3 beigefügte Vorausberechnung zeigt die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung für die nächsten fünf Jahre (2025 bis 2030). Sie basiert auf den Ergebnissen der Vorausberechnung des Statistischen Landesamtes IT.NRW 2014 bis 2040, wurde jedoch rechnerisch auf die aktuelleren Zahlen der Stadt Leverkusen übertragen. Mit Blick auf die Entwicklung der Bevölkerungszahlen seit dem Basisjahr 2014, u. a. im Rahmen des Flüchtlingszuzugs, liegen Ungenauigkeiten in der Prognose auf der Hand.

Mit der Entwicklung neuer Wohngebiete im Stadtgebiet könnte es durchaus sein, dass sich in eben diesen eine steigende Bevölkerungszahl zeigen wird, die bisher in der Prognose nicht berücksichtigt werden konnte. Die Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, dass in den kommenden fünf Jahren sowohl im Bereich der unter 3-jährigen Kinder als auch im Bereich der über 3-jährigen Kinder ein absinkendes Niveau der Bevölkerung zu verzeichnen ist. Nach derzeitigem Stand ist zurzeit von ungefähr 17 % innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugehen. Mit der Anlage 4 ist die Bevölkerungsvorausberechnung auch einmal auf die einzelnen Stadtteile heruntergebrochen worden. Ziel ist es nach wie vor, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten und damit einhergehend der Gewährleistung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt nachzukommen.

Eine großflächige Bedarfsabfrage für 7.194 anspruchsberechtigte Kinder im Stadtgebiet von Leverkusen hat im Zeitraum 07.10.2025 bis 27.10.2025 stattgefunden. Insgesamt haben 1.892 Eltern (entspricht 26 %) an der Befragung teilgenommen. Knapp 2/3 der Teilnehmenden sind Familien, deren Kind bereits eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Etwas mehr als 1/3 der Teilnehmenden beziehen sich auf einen gewünschten Betreuungsplatz.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung grundsätzlich den Bedarfen der Familien in Leverkusen entspricht. 73 % der teilnehmenden Familien von bereits betreuten Kindern sind mit dem jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang zufrieden. Insbesondere bei der Verteilung der 35-Stunden-Plätze und der 45-Stunden-Plätze ergibt sich jedoch eine Diskrepanz zwischen Angebot und dem Wunsch der Eltern. So konnte bereits mit der Befragung im Januar 2025 festgestellt werden, dass das Betreuungsangebot im Stadtgebiet Leverkusen mit 45 Stunden die Bedarfe der Eltern um rund 25 % übersteigt. Mit der aktuellen Befragung sind es sogar 30 %. Somit ist für die Folgejahre der Blick auf die Verteilung von 35-Stunden-Plätzen und 45-Stunden-Plätzen zu richten, da es Ziel sein sollte, das Angebot mit diesen Betreuungsumfängen an die Bedarfe der Eltern anzupassen. Sicherlich ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei der jeweiligen Abfrage, einhergehend mit den Rückmeldungen der Eltern, immer um eine Momentaufnahme handelt.

Für die folgenden Kindergartenjahre soll das Elternportal „Kita-Planer“ mit einem zusätzlichen Modul versehen werden, mit dem eine kontinuierliche Bedarfsabfrage bei den Eltern durchgeführt werden kann. Bei der Planung zur Einführung dieses Moduls werden sowohl die freien Trägerinnen und Träger als auch die Vertreterinnen und Vertreter des Stadtelterrates eingebunden. Zunächst wurde dazu ein entsprechendes Angebot der Softwarefirma eingeholt, die weiteren technischen Rahmenbedingungen zum Einsatz bei der Stadt Leverkusen müssen noch mit dem zuständigen IT-Anbietenden abgestimmt werden.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Die Verwaltung legt die nunmehr inhaltlich final erstellte Vorlage zum Nachtragstermin vor, um eine Beschlussfassung noch im laufenden Turnus zu erreichen.

Anlage/n:

Anlage 1 Gruppenaufteilung 26 27

Anlage 2 Gruppenaufteilung 27 28

Anlage 3 Vereinfachte Fortschreibung Jahrgang 0 bis 6 für 5 Jahre 2025 2030

Anlage 4 Vereinfachte Fortschreibung Jahrgang 0 bis 6 für 5 Jahre 2025 2030 nach Stadtteilen